



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 31 – Nr. 10 – 23.12.2005
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik	229
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien	230
Satzung für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft	231

NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Beirats für das Fachsprachenzentrum	237
--	-----

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik vom 18. November 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 i.V.m. Artikel 27 § 7 Abs. 2 LHG und § 117 UG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 18. November 2005 der nachstehenden Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Mathematik vom 29. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 498), zuletzt geändert am 1. März 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 1, S. 2) zugestimmt.

Artikel 1

§ 8a Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Erwerb einer der Übungsscheine Analysis I oder Analysis II und einer der Übungsscheine Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II. Für den Erwerb dieser Übungsscheine ist jeweils das Bestehen einer Klausur erforderlich.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 18. November 2005 in Kraft.

Tübingen, den 18. November 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vom 18. November 2005

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 i.V.m. Artikel 27 § 7 Abs. 2 LHG und § 117 UG hat der Rektor mit Eilentscheidung am 18. November 2005 der nachstehenden Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 17, 16. September 2003, zuletzt geändert am 22. August 2005 Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2005, Nr. 6, S. 198) zugestimmt.

Artikel 1

Im Besonderen Teil (Fachspezifische Anforderungen für die Zwischenprüfung) wird im Fach Mathematik in § 2 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Orientierungsprüfung im Fach Mathematik besteht im Erwerb einer der Übungsscheine Analysis I oder Analysis II oder einer der Übungsscheine Lineare Algebra I oder Lineare Algebra II. Für den Erwerb dieser Übungsscheine ist das Bestehen der entsprechenden Klausur erforderlich.“

Artikel 2

Diese Änderungen treten am 18. November 2005 in Kraft.

Tübingen, den 18. November 2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Sportwissenschaft vom 22. Dezember 2005¹

Aufgrund § 58 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Tübingen am 22. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck und Umfang des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Die Zulassung zum Studium des Faches Sportwissenschaft an der Universität Tübingen setzt das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens voraus. Der Bewerber hat in diesem Verfahren nachzuweisen, dass er über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügt, die erwarten lässt, dass er den praktischen Anforderungen des Studiums genügen kann. Die Eignungsfeststellung entfällt, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland ein gleichwertiges Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich absolviert hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.
- (2) Die Eignungsfeststellung erstreckt sich nach näherer Maßgabe der Anlage auf folgende Teilgebiete:
 1. Leichtathletik,
 2. Schwimmen,
 3. Turnen,
 4. Spiele,
 5. Gymnastik (nur Bewerberinnen).
- (3) Bei einem Bewerber, der als Prüfungsfach Sport in der Reifeprüfung gewählt hat, entfällt die Eignungsfeststellung bis zu dem dritten auf die Reifeprüfung folgenden Eignungsfeststellungstermin in den Teilgebieten, die Gegenstand seiner praktischen Reifeprüfung waren und in denen er mindestens acht Punkte erreicht hat.

§ 2 Antrag

Den Antrag auf Teilnahme an dem Eignungsfeststellungsverfahren kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem das Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres, in dem die Eignungsfeststellung erfolgen soll, bei der Universität Tübingen einzureichen.

§ 3 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission und sein Stellvertreter werden vom Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fakultätsrats bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätig sein; sie sollen Professoren sein. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Eignungsfeststellungskommission mit beratender Stimme teilnehmen.

¹ A n m e r k u n g: Aus Gründen der Lesbarkeit sind in dieser Satzung nicht die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen und Männer.

- (2) Der Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat die an der Eignungsfeststellung mitwirkenden Personen. Für jedes Teilgebiet gemäß § 1 Abs. 2 sind zwei solche Personen zu bestellen, von denen eine zu dem im Fach Sportwissenschaft hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität gehören muss. Eine an der Eignungsfeststellung mitwirkende Person kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden, der Vorsitzende kann zugleich diese Funktion wahrnehmen. Der Vorsitzende und die an der Eignungsfeststellung mitwirkenden Personen bilden die Eignungsfeststellungskommission. Sie umfasst drei Mitglieder.
- (3) Dem Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission obliegt die Organisation der Eignungsfeststellung. Er entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Eignungsfeststellung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter unterstützt ihn bei diesen Aufgaben.

§ 4 Durchführung der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung soll Ende Mai oder spätestens Anfang Juni durchgeführt werden. Ein Nachtermin für verhinderte Bewerber oder solche, die sich während der Eignungsfeststellung verletzt oder diese nicht bestanden haben, soll Anfang Juli durchgeführt werden. Der Termin zur Durchführung der Eignungsfeststellung ist nach Absprache der Universitäten landeseinheitlich auf die gleichen Tage festzusetzen.
- (2) An dem Nachtermin können nur Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Eignungsfeststellung nicht teilnehmen konnten oder diese abbrechen mussten, sich während der Eignungsfeststellung verletzt haben oder diese nicht bestanden haben. Im ersten Fall wird ein Bewerber nur zugelassen, wenn er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt.
- (3) Die Eignungsfeststellung wird in jedem Teilgebiet im Sinne von § 1 Abs. 2 von zwei Mitgliedern der Eignungsfeststellungskommission durchgeführt. Bei gegensätzlichen Meinungen der beiden Mitglieder entscheidet die gesamte Eignungsfeststellungskommission nach Anhörung der beiden Mitglieder.
- (4) Der Nachtermin der Eignungsfeststellung beschränkt sich auf die Übungen, für die die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die nicht abgelegt wurden.
- (5) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis der Eignungsfeststellung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist er von der Eignungsfeststellung auszuschließen. An einem eventuellen Nachtermin gemäß Absatz 2 darf er nicht teilnehmen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Eignungsfeststellungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Eignungsfeststellungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 sowie nach Absatz 4 trifft der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission. Der Bewerber ist vorher zu hören.

§ 5 Bescheinigung des Ergebnisses des Eignungsfeststellungsverfahrens

Das Eignungsfeststellungsverfahren ist bestanden, wenn der Bewerber in allen Teilgebieten die geforderten Leistungen erbracht hat. Hierüber ist ihm eine Bescheinigung auszustellen, die vom Vorsitzenden der Eignungsfeststellungskommission zu unterzeichnen ist und das Dienstsiegel der Universität tragen muss.

§ 6 Gültigkeit der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung nach § 5 hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf das Eignungsfeststellungsverfahren folgenden drei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland das Eignungsfeststellungsverfahren absolviert hat (§ 1 Abs. 1 Satz 4).
- (2) Die Bescheinigung besitzt Gültigkeit an allen Universitäten im Lande Baden-Württemberg mit dem Studienfach Sportwissenschaft.

§ 7 Studienortwechsel an die Universität Tübingen

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 gelten entsprechend für Bewerber, die in höhere Fachsemester aufgenommen werden wollen und zuvor an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums im Studienfach Sportwissenschaft ein Eignungsfeststellungsverfahren nicht vorgeschrieben war. Hat der Bewerber in seinem Studium an einer solchen Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann er von der Eignungsfeststellung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Eignungsfeststellungskommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22.12.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung

Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe

1. Leichtathletik

	Bewerber	Bewerberinnen
a) 100 m-Lauf	13,4 sec	15,7 sec
b) 2000 m-Lauf	---- 10,30 min	
c) 3000 m-Lauf	13,0 min	-----
d) Weitsprung	4,70 m	3,80 m
oder Hochsprung	1,40 m	1,20 m
e) Kugelstoßen	8,25 m (Kugel 6,25 kg)	6,75 m (Kugel 4,0 kg)
oder Schleuderball	35 m (1,5 kg)	25 m (1,0 kg)

Im Weitsprung, Hochsprung, Kugelstoßen und Schleuderball sind drei Versuche zugelassen.

2. Schwimmen

	Bewerber	Bewerberinnen
100 m Brust oder wahlweise 100 m Kraul	1.57,5 min 1.47,5 min	2.07,5 min 1.57,5 min

3. Gerätturnen

Verlangt werden aus den nachgenannten drei Bereichen drei Übungen. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten (Beispiel: Zuviel oder zu wenig Rotation beim Hüftumschwung am Reck und damit ein Nicht-Erreichen der korrekten Endposition, ist als durchgefallen zu werten. Ebenso ist die $\frac{1}{2}$ Drehung beim Felgunterschwingung deutlich in der Luft zu vollenden und nicht erst während des Bodenkontaktes). An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

a) Boden

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts	Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigem Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts

b) Sprung

<i>Bewerber</i>	<i>Bewerberinnen</i>
Sprunghocke Pferd längs Höhe 1,30m Sprungtisch 1,35m	Sprunghocke Pferd/ Sprungtisch Höhe 1,25m

c) Barren/ Reck

<i>Bewerber (Barren: 1,70 - 1,80m hoch)</i>	<i>Bewerberinnen (Reck: kopfhoch)</i>
Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwing, Wende in den Außenquerstand	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings rückwärts, Felgunterchwung aus dem Stütz mit ½ Drehung

4. Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen bei Bewerbern drei und bei Bewerberinnen zwei Spiele (nimmt ein Bewerber bei allen vier, eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- a) Basketball: Spielform 3:3 (auf einen Korb (ggf. 3:3+1»
- b) Fußball: Spielform 4:4 (auf zwei Tore (ggf. 4:4+1»
- c) Handball: Spielform 4:4 (auf ein Tor)
- d) Volleyball: Spielform 4:4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfgeln entsprechen.

5. Gymnastik (nur Bewerberinnen)

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird.

Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil.

Vor der Eignungsfeststellung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann.

Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt.

Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Aufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbinding (max. 60sec.), in welcher folgende gymnastische Elemente enthalten sein müssen:

Grundformen der Gymnastik

Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung); Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlußfedern); ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage); ein Bodenelement, das ein Rumpfvorbeugen beinhaltet; weites Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
räumliche Gestaltung;
technische Ausführung;
Bewegungsweite;
Koordination der Einzelbewegungen.

Übung 2: Aufgabe mit dem Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
8 4 Schlußsprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlußsprung,
3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlußsprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 einen Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeischwingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

Bewertungskriterien: Rhythmischer Ablauf;
Koordination von Eigenbewegungen und Gerätebewegungen;
technische Ausführung der gymnastischen Grundformen sowie Gerätetechnik;
Bewegungsweite.

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Geschäftsordnung des Beirats für das Fachsprachenzentrum

Der Beirat des Fachsprachenzentrums gibt sich gem. § 5 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Fachsprachenzentrums der Universität Tübingen vom 15. Februar 2001 die folgende Geschäftsordnung. Das Rektorat hat dieser Geschäftsordnung am 19.01.2005 zugestimmt.

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Beirat des Fachsprachenzentrums ist ein beratender Ausschuss. Er hat neun Mitglieder*.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt das Fachsprachenzentrum bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Insbesondere gibt er Empfehlungen hinsichtlich der wesentlichen Weiterentwicklungslinien und grundsätzlichen Entscheidungen zur Konzeption des Fachsprachenzentrums. Er gibt Empfehlungen für das Kursangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel sowie für die vom Rektorat zu ernennenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Prüfung bei der UNICert®-Sprachausbildung.
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus dem jeweiligen Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzendem und dem Leiter des in der zentralen Universitätsverwaltung für die Betreuung des Fachsprachenzentrums zuständigen Dezernats als Mitgliedern kraft Amtes. An Stelle des Dezernatsleiters kann auch sein Stellvertreter an den Sitzungen teilnehmen. Das Rektorat benennt vier Professoren aus verschiedenen Fakultäten, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studenten als weitere Mitglieder des Beirats. Dabei soll möglichst keine Fakultät mehrere Mitglieder stellen. Die zu benennenden Mitglieder sollen grundsätzlich einer nutzenden oder fachnahen Fakultät angehören.
- (4) Der Beirat wird mindestens einmal pro Semester vom Vorsitzenden einberufen. Darüber hinaus ist der Beirat einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder seine Einberufung unter Angabe der Gründe fordern. Mit dem Antrag auf Einberufung ist die Angelegenheit, über die beraten werden soll, anzugeben und auch zu begründen, woraus sich die Dringlichkeit einer Sondersitzung ergibt.

§ 2 Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Der Beirat tagt nichtöffentlich. Zu den Sitzungen lädt der Beiratsvorsitzende mit Unterstützung durch den Leiter des Fachsprachenzentrums schriftlich ein. Der Einladung ist eine Liste der zu beratenden Tagesordnungspunkte beizufügen. Die Liste muss stets den Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ enthalten. Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Informationen, Anregungen oder Hinweise in Angelegenheiten zulässig, die nicht auf der Tagesordnung vorgesehen sind.
- (2) Soweit unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Angelegenheiten angesprochen werden, die nicht sofort beraten werden können, ist dies in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen und als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Beiratssitzung zu setzen.
- (3) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Der Beirat kann einen Protokollführer aus der Reihe seiner Mitglieder wählen oder aber den Leiter des Fachsprachenzentrums

* Alle Bezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

veranlassen, einen Protokollführer aus dem Kreise der in der Verwaltung tätigen Personen zu bestimmen, der keine Leitungsfunktion im Fachsprachenzentrum ausübt.

- (4) Die Sitzungsprotokolle werden grundsätzlich vom Leiter des Fachsprachenzentrums zusammen mit seinen Vorschlägen bzgl. der Strukturierung oder der Einleitung einzelner Maßnahmen des Zentrums dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt.

§ 3 Amtszeiten und erneute Benennung

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, soweit sie nicht Mitglieder kraft Amtes sind. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Eine erneute Benennung nach Ablauf einer Amtsperiode ist möglich, sie soll aber in der Regel nicht mehr als zwei aufeinander folgende Amtsperioden umfassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im nichtamtlichen Teil der Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 15.12.2005

Professor Dr. Dr. h.c. mult. Eberhard Schaich
Rektor